

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LVII. Luzern, 28. April 1799. (9. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Pellegrini gibt Nachricht von Mailand, welcher zufolge die frankische Armee langst der Adda eine sehr vortheilhafte Stellung hat, in der sie auf Verstärkung wartet, um neuerdings vorzudringen. Nach einer andern Nachricht soll die östreichische Armee in Italien wirklich schon im Rückzug sich befinden, und die Miliz vom Canton Lauter ausgezogen seyn, um die Franken zu unterstützen.

Lacoste macht einen Antrag, in welchem er beschehrt, daß den Offizieren untersagt werde, zu adooftieren. Der Antrag wird für 6 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Die Gemeinde Lucens, im Distrikt Milben, macht einige Bemerkungen wider die freiwillige Kriegsfeuer, bei der nur die Patrioten gedröhnt werden.

Der Pfarrer von Hergiswyl, im Canton Luzern, fordert eine Hinterlage von 600 Gulden zurück, die er als ein ehemaliger Unterthan, der studiert hat, hinterlegen mußte. Wyder unterstützt diesen Antrag. Secretan folgt. Germann wünscht über diesen Gegenstand eine Commission, weil diese Übung in den meisten katholischen Cantonen statt hat. Eustor unterstützt Germanns Antrag. Wyder vereinigt sich mit Germann, welchem auch Verighe bestimmt. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Wyder, Eustor und Panckaud.

Die Gemeinde Balgach, im untern Rheinthal, bittet um baldige Entscheidung über die Gemeingüter. Stiger fordert Verweisung an die Commission. Eustor folgt. Germann glaubt, da es dieser Gemeinde nur um einstweilige Benutzung ihrer Gemeingüter zu thun sey, so könnte man ihr entsprechen. Secretan will es auch gerne zugedessen, daß die Gemeingüter einstweilen benutzt werden; aber an eine Theilung könne jetzt um so viel weniger gedacht werden, da so viele Bürger an den Grenzen sind; er wünscht eine Commission über die Benutzung der liegenden

Gemeingüter. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Schlumpf, Bourgeois, Stiger, Tabin und Thorin.

Friedrich Häbi, Vieharzt in Kilchberg, im Canton Bern, wünscht wieder, wie unter der alten Regierung, angestellt zu werden. Akermann gibt diesem Bürger ein gutes Zeugniß, und wünscht Verweisung an das Direktorium mit Anempfehlung. Bilsleter fordert einfache Verweisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15. April,

In Erwagung, daß die Constitution in Uebereinstimmung mit den bürgerlichen Verträge sagt: „daß der Bürger sich dem Vaterland schuldig sey;“

In Erwagung, daß, wenn das Vaterland berechtigt ist, von seinen Kindern alle Aufopferungen zu fordern, es dieses Recht besonders in dem Fall habe, wenn es, gedrängt durch drückende Umstände, aller Abhänglichkeit und aller Willkür seiner Bürger bedarf;

In Erwagung endlich, daß nur ein feiler Eigennutz oder eine feige Kleinnüthigkeit diejenigen, welche durch die Wahl ihrer Mitbürger Stellen in der Municipalität oder bei der Gemeindeskammer erhalten haben, bewegen können, der Ehre und dem süssen Bewußtsein zu entsagen, ihren Brüthern nützlich zu seyn;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1) Jeder Bürger, der sich weigern würde, eine Stelle bei der Municipalität oder bei der Gemeindeskammer anzunehmen, zu welcher er gesetzlich gewählt wurde, ist verurtheilt, eine Strafe von 100 Schweizerfranken zu Gunsten derjenigen Gemeinde zu bezahlen, von welcher er gewählt wurde; er wird über-

dieß für 10 Jahre unfähig erklärt, irgend eine andre Stelle in dem Umfang der Republik zu bekleiden.

2) Das Urtheil wird von dem Cantonsgericht, auf die Schlüsse des öffentlichen Anklagers hin, ausgesprochen.

3) Derjenige, welcher die Stelle eines Munizipalbeamten oder eines Gemeindverwalters, wo zu er gewählt wurde, nicht, entweder durch eine Erklärung vor der Versammlung selbst, oder durch eine, in Zeit von 8 Tagen geschehene Anzeige an den President der Munizipalität, ausgeschlagen hat, kann seine Stelle nicht mehr niederlegen, wenn er sich auch schen der Strafe unterziehen wollte.

4) Im Fall einer solche Niederlegung einer Stelle statt hatte, soll auf den Listen der in der Gemeindversammlung gegebenen Stimmung nachgesehen werden; wenn diese Listen noch vollständig vorhanden sind, und man mit Gewissheit daraus ersehen kann, welcher Bürger nach den gewählten Munizipalbeamten oder Gemeindverwaltern die meisten Stimmen vereinigte, so ist in diesem Fall dieser Bürger Munizipalbeamter oder Gemeindverwalter, und er ist unter den obbestimmten Strafen gehalten, die Stelle anzunehmen.

5) Wenn die Listen der gefallenen Stimmen nicht mehr vorhanden sind, oder wenn solche unvollständig oder zweideutig wären, so wird sich die Gemeindversammlung in Zeit von 14 Tagen versammeln, um in der, durch das Gesetz bestimmten Form zu einer neuen Wahl zu schreiten.

6) Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden gegen diejenigen nicht vollzogen, welche vor Bekanntmachung des Gesetzes Munizipal- oder Gemeindverwaltungs-Stellen ausgeschlagen hatten, als nur in dem Fall, wenn sie bei ihrer Weigerung beharren würden; wenn sie aber dabei beharren, nachdem ihnen das Gesetz bekannt gemacht wurde, so sind sie den Strafen unterworfen, welche dasselbe festsetzt.

Die Bothschaft des Direktoriums war folgende:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 15. Hornung hat einen Fall nicht vorausgesehen, der nun taglich eintritt, und über den von allen Seiten eine Entscheidung verlangt wird. In manchen Gemeinden weigern sich die neu gewählten Munizipalbeamten, die ihnen aufgetragenen Stellen anzunehmen, und weil ihre Erklärung gegen die Generalversammlung fruchtlos blieb, so suchen sie nun bei oben Behörden um Entlassung

an. Vergebens hat das Vollziehungs-Direktorium durch seine Proklamation über die Erwählung der Munizipalitäten solchen Weigerungen vorzubeugen gewünscht; vergebens hat es denjenigen, die das Zustrauen ihrer Mitbürger zu diesen Amtmännern verlust, die dringenden Beweggründe, wodurch sie in den gegenwärtigen Augenblicke zu einer willigen Annahme aufgefordert werden, vorgestellt. —

Unfehlbar erheischen die Munizipalberrichtungen, besonders in den zahlreichen Gemeinden, eine angstrengte und vielfache Thatigkeit, und sezen die Beamten nicht selten in unangenehme, wohl auch selbst gefährliche Verhältnisse. Dabei wird ihnen gewöhnlich keine Entschädigung zugestanden, die solchen Forderungen angemessen wäre, und dieser Abhaltungsgrund ist in den einberichteten Fällen nur allzu merkbar. Je mehr sich aber dieselben vervielfältigen, desto gegründeter ist die Besorgniß, daß die Amtswaltung selbst darunter leiden, und zuletzt unfähigen Händen anvertraut werden dürfte, wenn es den Fähigern gestattet wird, sich derselben zu entziehen. Dies kann um soviel eher eine Folge der häufigen Weigerungen seyn, da das Gesetz durch seine Unbestimmtheit über den Umfang der Munizipalbezirke, selbst die kleinsten Gemeinden, zur Bildung eigener Munizipalitäten berechtigt, und in diesen die Wahl der Beamten, theils wegen der geringen Bevölkerung, theils wegen den verbotenen Verwandtschaftsgraden, ohnehin auf wenige eingeschränkt bleibt. —

Aus welchem Gesichtspunkte aber auch die Verpflichtung zu Munizipalstellen beurtheilt werden mag, so ist auf jeden Fall eine allgemeine und gleichförmige Regel vonnöthen, zu deren ungesäumter Bestimmung auch, Bürger Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium einladiet. Dieselbe wird denn entscheiden:

1) Ob die Annahme von Munizipalstellen nur allein freiwillig seyn kann, oder ob dieselben als bürgerliche Lasten anzusehen sind, denen sich kein Mitglied der Gemeinde gegen den erklärten Willen derselben entziehen kann?

2) Im Falle der ersten Entscheidung, von welcher Behörde die Entlassungen gegeben, und ob die Stellen der Entlassenen vermittelst einer wiederholten Zusammenkunft der Gemeindeversammlung ersetzt werden sollen?

3) Im Falle der andern Entscheidung aber, wie lange ein nicht freiwillig übernommenes Munizipal-Amt bekleidet werden, und unter welchen Umständen eine gezwungne Annahme von dieser Zwangspflicht statt haben soll?

Mit dieser Einladung verbindet das Vollziehungs-Direktorium zugleich den Wunsch, daß Ihr den Abschnitt des Gesetzes, welcher die Munizipal-Berichtungen enthält, durch eine Erklärung über die für verschiedene derselben zu beziehenden Gebühren ver-

vollständigen, und sowohl die Fälle, in denen der gleichen gefordert werden können, als auch die Taxe und Bestürzung derselben festsetzen möget.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

M o u s s o n.

H. Escher ist zwar überzeugt, daß viele Bürger welche gegenwärtig eine Beamtung die ihnen das Vertrauen des Volks auftrug, ausschlagen, dieses wirklich aus Selbstsucht und aus Mangel an Interesse für die Republik thun, und für diese möchte allenfalls das Gutachten in dem gegenwärtigen Zeitpunkt anpassend seyn; allein, in diesem Fall sind nicht alle Bürger welche keine Beamtung annehmen wollen; viele von ihnen müssen ihre ganze Zeit dem Unterhalt ihrer Haushaltungen wiedern, denn ehe man guter Beamter seyn kann, muß man guter Bürger und also auch guter Haussvater seyn; warum also sollten wir diese strafen, da sie pflichtwidrig handeln? Andre Bürger, die Beamtungen ausschlagen, fühlen sich keine Fähigkeiten für dieselben, und ist es in diesem Fall nicht patriotischer gehandelt, die Beamtung abzulehnen, statt dem Staat durch Unfähigkeit auch mit dem besten Willen verbunden, zu schaden? Das Gutachten ist also durchaus unannehmlich und einseitig. Will man nur denjenigen strafen, der noch kein Interesse für die Republik hat, so bestimme man, daß diejenigen Bürger, welche gegenwärtig ein Amt ausschlagen, während 5 Jahren nicht wählbar seyn sollen.

Bourgeois denkt, wann man die Republik haben wolle, so müsse man auch die Beamtungen besetzen wollen; da nun viele Beamten ihre Stellen aus Habsucht nicht annehmen wollen, so muß man sie auch durch diese Habsucht zu strafen suchen; zudem war dieses Gesetz schon im Kanton unter der alten Regierung mit vielem Erfolg in der Auseübung, daher stimmt er dem Gutachten bei, und wünscht einzig die Einstellung des Bürgerrechts etwas abzukürzen. Perighe stimmt Escher ganz bei. Erlacher stimmt zum Gutachten, und wundert sich, warum man immer mit solchen Moderationsmeinungen erscheint, während dem man jetzt nur kräftige Mittel anwenden sollte: der Bürger, der sich weigert an die Grenze zu gehen, wird mit dem Tode gestrafft, warum sollte dann der, der eine Beamtung nicht annehmen will, nicht gestrafft werden dürfen? Schlumpf fordert Zurückweisung an die Commission, weil er diesen Sitz für die Reichen zweckmäßig findet, und auch für die Armen Rücksicht genommen, oder Ausnahmen bestimmt werden sollen.

Geynoz stimmt Schlumpf bei, und will die al-

ten 60 jährigen Bürger von dem Gesetz ausnehmen. Suter denkt, durch diesen Sitz würde der Arme zu viel, und der Reiche so viel als gar nicht gestrafft: er will auch den Mangel an Patriotismus nicht mit Geld strafen, und fordert daher Durchstreichung der Geldstrafe.

Underwerth denkt, man sollte zuerst entscheiden, ob die Bürger überhaupt die Stellen, zu denen sie gewählt werden, annehmen müssen, oder nicht: er glaubt, die Bürger sollten hierzu verpflichtet werden, aber eben deswegen auch keine Ausschlagung statt haben, und keine Strafe auf diese Ausschlagung gelegt werden: er fordert also Rücksicht an die Commission.

Eustor denkt, dieser Sitz könnte einer Gemeinde zu einem einträglichen Handel dienen, indem sie sich durch Erwählung derselben Bürger die die Stellen wahrscheinlich nicht annehmen, ein Vermögen verschaffen könnte. Er stimmt der Rücksicht an die Commission bei. Billeter folgt besonders, weil die armen Bürger meist die besten Patrioten sind, und also wann sie gewählt werden, weder Geldbußen bezahlen, noch solche Amtster annehmen können: zudem will er die Republik nicht durch gezwungne Beamten besorgen lassen. Legler würde das Gutachten zu gelinde finden, wann alle Bürger gleich reich wären: so aber will er die Haushaltungen der armen Bürger nicht zu Grunde richten, und noch weniger der Intrigue Thür und Thor öffnen, um den oder diesen Bürger in Verlegenheit zu setzen, und ihm eine Strafe zuzuziehen: er stimmt also für Rücksicht an die Commission.

Secretan sagt: je wichtiger die Munizipalbeamtung in dem gegenwärtigen Augenblick ist, je wichtiger ist es, der Selbstsucht Einschränkung zu thun, um die Republik gehörig besorgen zu lassen. Würden die Gegner dieses Verschlags auf das gegenwärtige Bedürfnis Rücksicht nehmen, so würden sie fühlen, daß die Zeitumstände strenge Gesetze zur Erhaltung der Republik nothwendig erfordern: in rüthigen Zeiten würde freilich dieses Gesetz lachlich seyn; in einem Augenblick aber, wo wir die Todesstrafe auf Verweigerung der Verteidigung des Vaterlandes setzen, sollte dieses Gesetz doch nicht für zu streng angesehen werden. Ausnahmen machen, würde zu weit führen in diesem Augenblicke, besonders seltsam aber ist es, die Geldstrafe durchstreichen, und dadurch die übrige Strafe gerade zum Vortheil derselben Bürger, die nichts für die Republik thun wollen, bestimmen zu wollen; hierüber ist diese Meinung mit sich selbst im Widerspruch! genug, die Reichen werden durch das Gesetz betroffen, und wahrscheinlich werden wenig Arme gewählt werden, obwohl sie werden dann die Stelle dieser Buße wegen anzunehmen — denn kein Haussvater wird der geringen

Geschäfte wegen, die diese Beamtung mit sich bringt, seine Haushaltung vernachlässigen müssen; selbst der Taglöhner nicht. An die Commission zurückweisen, dient zu nichts, wann nicht andere Strafen vorgeschlagen werden — denn thun wir nichts, so wird die Republik nicht organisiert, also Anarchie entstehen, und die Feinde der Republik in ihren Entwürfen begünstigt werden: es ist also kein Mittelweg, entweder müssen wir Mittel anwenden, die Republik in diesen äussersten und ausgedehntesten Zweigen zu organisieren, oder aber dieselbe der Unordnung, und damit unsern Feinden Preis geben: Wahlet!

Carrard fühlt auch, daß die Organisation der Munizipalitäten für die Republik höchst dringend und wichtig ist, aber dieser Dringlichkeit wegen läßt uns doch auch nicht, uns selbst überreilen, und vielleicht gar eine Ungerechtigkeit begehen. Besonders gefällt ihm der letztere Erwagungsgrund des Gutachtens nicht, denn sahen wir nicht schon bei den ersten Wahlen, daß viele Bürger die Stellen wegen ihrer Unentbehrlichkeit bei ihren eignen Geschäften ausschlügen, wazrum sollte dann gegenwärtig dieser gleiche Fall nicht wieder statt haben können? lieber will er über das diehl hinausgehen, und sagen, daß da jeder Bürger sich seinem Vaterland schuldig ist, es in Zeiten der Gefahr um so vielmehr Pflicht ist, dessen Dienst sich zu wiedrmen. In Rücksicht des § selbst ist die Geldbuße doch gewiß für den Reichen weniger bedeutend als für den Armen, und also würden wir gegen diesen ungerecht seyn; daher sollen wir den Armen, der seine Haushaltung besorgen muß, von dem Gesetz ausnehmen; denn der Bürger ist sich seiner Haushaltung Vorzugsweise vor der Munizipalität schuldig, und diese Beamtung ist nicht so unbedeutend, wie man glauben machen will; auch ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß Arme gewählt werden, weil die Reichen bis jetzt geherrscht haben: er fordert also Ausnahme für die Armen, und will den Maßstab der Armut in den Auflagen suchen.

Nellstab fühlt, daß dieses Gesetz nicht für Republikaner gemacht worden ist, aber es soll auch die wahren Republikaner nicht treffen, sondern nur die selbstsüchtigen Bürger; er will daher die Erwagungsgründe und den § selbst aus denen von Secretan aus geführten Gründen annehmen, denn wir sollen zu trauen in unsre Mitbürger haben, und versichert seyn, daß sie Niemanden wählen werden, der das durch zu Grunde ginge.

Gmür glaubt, überhaupt könne kein Bürger zu einem Amt gezwungen werden, denn oft kann sich einer unsfähig fühlen, und also auch nicht verpflichtet werden, eine solche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen: findet man aber die Sache zu dringend in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, so bestimme man doch Einschränkungen, in Rücksicht der Dauer und in Rücksicht der Person des Beamten.

Zimmermann glaubt, die individuelle Freiheit sey der erste Zweck der Republik, und also dürfe diese nicht auf einmal durch einen solchen Grundsatz wie Anderwerth aufstellt, zerstört werden, und höchstens könne ein Zeitpunkt von Gefahr eine augenblitzliche Einschränkung jener allgemeinen Freiheit bewirken und rechtfertigen. Er findet wie Carrard die Erwagungsgründe einseitig, und fordert also Abänderung derselben; eben so müssen durchaus Ausnahmen in diesem Gesetz statt finden, denn die öffentlichen Beamten z. B. werden diese Beamtung doch nicht auch noch annehmen müssen. Die Geldbußen kann er keineswegs billigen, so wenig als Secretans Einwendung dagegen, dann er will lieber keine Munizipalbeamten, als schlechte Beamten haben, und findet seltsam, daß Secretan behauptet, diese Beamtung sey unbedeutend, und doch würde die Republik so gleich zu Grunde gehen, wenn sie nicht ehestens besetzt würde; er glaubt, keines von beiden, und stimmt also für Rücksicht an die Commission.

Secretan wiedersezt sich der Rücksicht an die Commission, weil sich die Versammlung erst erklären müsse, was sie denn eigentlich statt dieses Vorschlags haben wolle. — Die Rücksicht an die Commission wird erkannt.

Secretan erklärt, daß die Commission nicht arbeiten könne, bis die Versammlung bestimmt über alle die gemachten Vorschläge abspreche, er fordert also Entscheid über alle geschehenen Anträge.

Escher denkt, Secretan werde nicht einzige die Commission ausmachen, und da wann die Versammlung jetzt schon entscheiden wollte, sie keiner Commission mehr bedürfte, so habe die Commission Pflicht nach ihrer Überzeugung zu arbeiten, wie jede andere Commission, deren Antrag man nicht sogleich annehme; er fordert also Lagesordnung über Secretans Antrag. Man geht zur Lagesordnung.

Das Direktorium fordert für den Minister der Rechtigkeitspflege 10,000 Franken. Escher fordert Verweisung an eine Commission, weil der Gegenstand nicht sehr dringend zu seyn scheint, da die Bothschaft vom 1. April datirt ist. Kilchmann folgt. Marzacci glaubt, Eschers angeführter Grund sey Beweis, daß die Bothschaft, welche durch sich selbst schon verspätet wurde, angenommen werden müsse. Escher vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Bothschaft verlesen:

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium begeht von Euch

für das Kriegsministerium einen Kredit von 500,000 Schweizerfranken auf die Gelder welche durch die von Euch verordneten Maßnahmen dem Nationalshaz- amt eingehen sollen. Diese Summe soll zur Unter- haltung und Besoldung der helvetischen Truppen die- nen, die bereits in Aktivität sind.

Ohne die helvetische Legion und die Garnison in Luzern mitzzurechnen, belaufft sich die Anzahl dieser Truppen auf 18 — 19 000 Mann, welche größtentheils schon an den Grenzen stehen oder im Marsch dahin begriffen sind. Ein Theil derselben wird noch ge- braucht, um im Innern der Republik die Insurgen- ten zu bezwingen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Diesem Begehr wird mit Dringlichkeitserklä- rung entsprochen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 17. Wintermonat 1798 hat die Fabrikation des Schießpulvers zum ausschließlichen Vorrechte des Staates erklärt, dabei aber unterlassen, für die Mittel zur Herbeischaffung von dessen unentbehrlichsten Materialien zu sorgen. Indessen findet die Fertigung des Salpeters von Seite der Eigentümer, von deren Liegenschaften derselbe her- gezogen werden kann, in mehreren Gemeinden Hin- dernisse, auf deren Folgen das Vollziehungsdirekto- rium eure Aufmerksamkeit richten und euch zu einer Verfügung, wodurch dieselben weggeräumt werden, einladen soll. Wenn auch unter einer freien Verfaß-ung das Eigentumsrecht ohne Widerrede beschränkt werden darf, sobald es die erwiesenen Bedürfnisse des gemeinen Wesens unumgänglich erfordern, so bleibt hingegen die Bestimmung der Fälle, in denen diese Einschränkung statt finden kann, so wie der dabei zu beobachtenden Formen nur allein dem Gesetze über- lassen. Ohne Zweifel wird dasselbe, besonders bei der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlandes, die Grundeigentümer verpflichten, zur Herbeischaffung der salpeterhaltigen Erde, die zum Behufse der Pul- verfabrikation aufgesucht wird, alle nöthige Hand- haltung zu leisten; zugleich wird es aber den Grunds-

satz der Entschädigung, auf welche diese letzten An- sprüche haben, anerkennen, und für die Festschreibung derselben eine Vorschrift ertheilen, wodurch weder das Privateigenthum verletzt, noch grundlosen Ent- schädigungsansprüchen Raum gegeben werde. Uebrigens ist dieser Gegenstand von einer Art, daß eure Entscheidung, Bürger Gesetzgeber, keine Verzögerung leidet, und das Vollziehungsdirektorium lädt euch daher ein, denselben in ungesaumte Berathung zu nehmen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Diese Botschaft wird einer Commission zugewie- sen, in welche geordnet werden: Millet, Enz, Hameler und Koch.

Bourgeois fodert 4000 Franken für die Be- dürfnisse der Kanzlei. Zabin widerlegt sich diesem Begehr, weil der Staat jetzt alles Geld für seine Beschützung bedarf. Bourgeois beharret, weil die Kanzleigeschäfte des gr. Rathes doch nicht eingestellt werden können. Dem Begehr wird entsprochen.

Senat, 20. April.

Präsident: Lüthi v. Sol.

Der Beschlüß welcher dem Vollziehungsdirekto- rium für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts 6000 Fr. bewilligt, wird verlesen und angenommen:

Zaslin legt folgenden Bericht vor:

Da der Beschlüß des gr. Rathes vom 18. April über das Fertigungsrecht der Munizipalitäten von den Kaufen und Tauschen, demjenigen vom 4. dito über den gleichen Gegenstand, welcher unter dem 12. dito vom Senat verworfen wurde, wirklich gleichlautend ist, mit dem einzigen Unterschied, daß ein neuer Er- wägungsgrund, der aber keineswegs als Gesetzesvor- schlag gelten kann, sich beigesetzt befindet, so kann die zur Untersuchung nochmals beauftragte Commis- sion, ungeachtet sie das letztemal des Gesetzes halben in ihrer Meinung getheilt ware, ditzmals nicht an- anders als zufolge dem Reglement beider Räthe, § 183 und 184, einstimmig die Verwerfung anrathen.

Der Beschlüß wird verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgenden Beschlüß an:

» In Erwagung, daß die Willigkeit erfodere, daß alle Mitglieder der obersten Gewalten im Falle von Abwesenheit, für eigne Geschäfte auf den glei- chen Fuß behandelt werden — hat der grosse Rath —

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — das Gesetz vom 3. April 1799. über die abwesenden Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, ist auf die Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichtshofs anzuwenden."

Am 21. April war keine Sitzung in beiden Räthen.

Helveticische Armee.

Im Hauptquartier St. Gallen, den 16. April 1799.

Der B. Kuhn, Repräsentant und Regierungs-Commissar bei der helvetischen Armee an die zu derselben gehörigen Truppen:

Soldaten! Das Vaterland ist in Gefahr, ein österreichisches Heer hat die Greuel eines verheerenden Krieges bereits auf den freien Boden Helvetiens gewälzt; es will eure blühenden Felder verwüsten, eure friedlichen Hütten zerstören, und eure Freiheit vernichten. — Oestreich war von jeher der Feind unsrer Unabhängigkeit. Eure Väter behaupteten dieselbe in einer langen Reihe von Kriegen durch ihre Waffen. Soldaten! seyd würdig dieser tapfern Ahnen, beweist euren Zeitgenossen und der Nachwelt durch euren Muth, durch euer Ausharren, durch eure Thaten, daß das Blut eurer tapfern Voreltern noch in euren Adern fließt. Bedenkt, daß das Vaterland in eure Hände seine wichtigsten Angelegenheiten, seine Vertheidigung, und alle seine Hoffnungen niederlegt. Bedenkt, daß ihr für alles streitet, was dem vernünftigen Menschen heilig ist, für die Erhaltung eurer Freiheit und eurer Unabhängigkeit, eures Wohlstandes und eures Eigenthums; vergesst es nicht, daß das Schicksal eurer betagten Vater und Mütter, eurer mehrlosen Geschwister und aller derjenigen von euch abhängt, mit denen ihr durch die Bande des Bluts und der Freundschaft so innig verbunden seyd. Sie erwarten alle ihre Rettung von euch.

Wenn ihr euch aller dieser heiligen Pflichten erinnert, die ihr dem Vaterlande, euren Mitbürgern und eurer eigenen Ehre schuldig seyd, wenn ihr sie mit Gewissenhaftigkeit erfüllt, so werdet ihr eure Feinde schlagen. Die Sache, für die ihr streitet, ist gerecht; die Sache der Freiheit kann nicht untergehen. Ihr kämpft an der Seite der sieggewohnten Franken, die in grosser Anzahl zur Vertheidigung eures Vaterlandes herbeieilen, zeigt ihnen durch euer gutes Betragen gegen sie, daß ihr den Werth der Hülfe und Unterstützung, die ihr mit Zuversicht von ihnen erwarten könnt, zu schätzen wisset. Behandelt sie als eure Brüder, und folgt dem Beispiele, das ihr erprobter Muth und ihre Kriegserfahreneit euch

geben wird. Gehorcht aber auch den Befehlen eurer Obern; denn ohne den unbedingtesten Gehorsam ist die Erfüllung eurer Pflichten nicht möglich. Die Regierung hat euch in den Personen des Generals Kelzler, des Chefs des Etatmajors Salis, und der beiden Generaladjutanten Weber und von der Weis, Anführer gegeben, auf deren Vaterlandsliebe, Erfahrung, Kriegskenntnisse und Tapferkeit ihr ein völliges Zutrauen setzen könnet. Laßt, Bürger Soldaten, eure Mitbürgen, bei denen ihr einquartiert seyd, derjenigen Freundschaft und Liebe geniessen, die jeder Helvetier dem andern schuldig ist; denn sie sind eure Brüder, und wenn ihr durch eure Tapferkeit einen Feind entwaffnet habt, so behandelt ihn mit Grossmuth und Menschlichkeit. Diese Tugenden sind immer die Gefahren des wahren Heldenmuths.

Der Regierungscommissar der Armee erklärt euch, seinen im Felde stehenden Mitbürgern, daß er es sich zur Pflicht machen wird, die Namen derjenigen unter euch, die sich durch Tapferkeit den Dank des Vaterlandes verdienen, öffentlich bekannt zu machen. Hingegen wird er die Feigen und Ungehorsamen, wenn sich ja unter euch so schlechte Menschen finden sollten, nicht nur nach den Militärgesetzen bestrafen lassen, sondern sie der verdienten Verachtung ihrer Mitbürgen Preis geben. Nun gehet braue Helvetier, rettet das Vaterland, und schwört mir: Freiheit oder Tod!

Dem Original gleichlautend.

Luzern, den 20. April 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Graubünden.

Schreiben des helvetischen Vollziehungsdirektoriums an die provisorische Regierung Bündtens, vom 11. April.

Bürger!

Mit inniger Freude empfängt das Direktorium durch Euch den Wunsch des bündnerischen Volkes, sich mit der helvetischen Republik zu vereinigen. Befreit von denjenigen, die seine freie Willensmeinung hinderten, beweiset es, daß es nie aufgehört hat, Freund der Helvetier zu seyn. Die Zeiten, wo heftige Gehrungen im Innern herrschen, und feindliche Heere an den Grenzen stehen, sollen freie und seit Jahrhunderten befreundete Völker aufs engste miteinander vereinigen, um mit gemeinsamen Kräften den Gefahren zu widerstehen, und der Freiheit den Kris-